

## Preisblatt für Bestandskunden

### Die Erdgasprodukte der Stadtwerke Dessau für Gewerbekunden

Preisblatt gültig ab 01.10.2022

<b>DessauErdgas Profi</b> Die optimale Versorgung für Ihr Unternehmen		<b>Grundpreis</b>		<b>Arbeitspreis</b>	
		<b>netto</b>	<b>brutto*</b>	<b>netto</b>	<b>brutto*</b>
<b>Profi Stufe 1</b> Jahresverbrauch bis 60.000 kWh	Gas-Vollversorgung für Hausverwaltungen und Gewerbetreibende	20,00 €/Monat	21,40 €/Monat	11,80 ct/kWh	12,63 ct/kWh
<b>Profi Stufe 2</b> Jahresverbrauch bis 90.000 kWh	Gas-Vollversorgung für Hausverwaltungen und Gewerbetreibende	25,00 €/Monat	26,75 €/Monat	11,70 ct/kWh	12,52 ct/kWh
<b>Profi Stufe 3</b> Jahresverbrauch bis 120.000 kWh	Gas-Vollversorgung für Hausverwaltungen und Gewerbetreibende	30,00 €/Monat	32,10 €/Monat	11,60 ct/kWh	12,41 ct/kWh
<b>Profi Stufe 4</b> Jahresverbrauch bis 150.000 kWh	Gas-Vollversorgung für Hausverwaltungen und Gewerbetreibende	35,00 €/Monat	37,45 €/Monat	11,50 ct/kWh	12,31 ct/kWh
<b>Profi Stufe 5</b> Jahresverbrauch ab 150.001 kWh	Gas-Vollversorgung für Hausverwaltungen und Gewerbetreibende	40,00 €/Monat	42,80 €/Monat	11,40 ct/kWh	12,20 ct/kWh
<b>Vertragslaufzeit:</b>		12 Monate			
<b>Kündigungsfrist:</b>		6 Wochen zum Monatsende, sonst Verlängerung um 6 Monate			
<b>Bedingungen:</b>		schriftlicher Gasliefervertrag			
<b>Vertragsvoraussetzung**:</b>		SEPA-Lastschriftmandat			
<b>Vorteile:</b>		Bestpreisabrechnung zwischen den Verbrauchsstufen			

\* Die von der Bundesregierung angekündigte Umsatzsteuersenkung für alle Gaslieferungen in Höhe von 19 auf 7 Prozent ab 01.10.2022 bis voraussichtlich 31.03.2024 wurde in der Darstellung der Bruttopreise berücksichtigt. Sollte die Umsatzsteuersenkung nicht umgesetzt werden, wird die dann gesetzlich gültige Umsatzsteuer (19 Prozent) abgerechnet.

\*\* Bei Wegfall einer Vertragsvoraussetzung behält sich der Lieferant die Vertragskündigung vor.

Bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung erhöhen sich die Grundpreise um nachfolgende Kosten (brutto):

monatliche Abrechnung	= 10,91 EUR/Monat
vierteljährliche Abrechnung	= 2,98 EUR/Monat
halbjährliche Abrechnung	= 0,99 EUR/Monat

Für die unterjährige Abrechnung ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.

- Das Entgelt für die Lieferungen von Erdgas enthält Konzessionsabgaben, die an die Stadt abgeführt werden. Somit ist die Konzessionsabgabe Preisbestandteil gemäß der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (zuletzt geändert am 01.11.2006)
- Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 Tagen ab, so erfolgt die Berechnung des Mess- bzw. Grundpreises Tag genau zu 1/365 je Tag im Abrechnungszeitraum.
- Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Erdgases berechnet wird. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, unterliegt dieser Faktor Schwankungen. Für Schätzungen kann als Umrechnungszahl ca. 11 kWh/m<sup>3</sup> verwendet werden. Der genaue Umrechnungsfaktor ist auf der Rechnung ausgewiesen.
- Die angegebenen Bruttopreise enthalten die voraussichtlich gültige Umsatzsteuer (7%). Sie werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zuzüglich der voraussichtlich geltenden Umsatzsteuer (7%).
- Die aufgeführten Netto-Arbeitspreise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG., derzeit 0,546 ct/kWh), die Konzessionsabgaben sowie die Kosten aus der Speicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, derzeit 0,059 ct/kWh). Das von der Gasversorgung Dessau gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- Für das produzierende Gewerbe ist ein ermäßigter Steuersatz möglich. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag über das Hauptzollamt.